

Bundesverband Behälterschutz e.V. Gütegemeinschaft Tankschutz e.V.

Schillerstr. 20 · 79102 Freiburg
Telefon 0761 - 7 17 17 · Telefax 0761 - 7 37 73

An die
Mitglieder
des BBS und der GT

Freiburg, den 16.11.2010

Rundschreiben Nr. XVII/2010

Gesetze und Verordnungen

Gesetze und Verordnungen

Einführung von E10-Kraftstoff an Tankstellen - Novellierung der 10. BImSchV

Nachfolgend erhalten Sie einen Beitrag von Herrn Hans Hoffmann, Obmann des Güteausschusses der GT, zur Kenntnis:

Ab Januar 2011 können Tankstellen in Deutschland Ottokraftstoff mit bis zu 10% Bioethanolanteil anbieten (Kurzbezeichnung E10). Dieser Biokraftstoffanteil muss an der Tankstelle und an der Zapfsäule explizit ausgezeichnet sein (z.B. Super E10). Für die Einführung von E10 werden eine Reihe von Maßnahmen an Tankstellen erforderlich, die vom Fachbetrieb vor Ort praktisch umzusetzen sind. Nach Einschätzung des BMU (Bundesumweltministerium) vertragen etwa 90% aller Kfz-Ottomotoren E10. Welche Fahrzeuge E10-tauglich sind, erfährt der Kfz-Kunde vom Fahrzeughersteller/-händler und bei der zuständigen Kfz-Werkstatt.

Wenn ein E10-Kraftstoff an der Tankstelle eingeführt wird, muss gleichzeitig auch ein bisheriger Ottokraftstoff (Super oder Super Plus) angeboten werden, der bereits heute bis zu 5 % Bioethanol (E5) enthalten kann. Damit können auch die nicht E10-tauglichen Fahrzeuge bedient werden.

Eine vorherige Abstimmung und Absprache zwischen Fachbetrieb und Auftraggeber (Mineralölgesellschaft/Händler/Betreiber) ist zwingend erforderlich. Im Einzelfall ist auch der Hersteller/Lieferant von Geräten/Anlagen einzubeziehen, insbesondere wenn es um die Materialbeständigkeit geht. Dabei sind mindestens folgende Maßnahmen abzuklären bzw. festzulegen:

1 Änderungen/Ergänzungen an der Zapfsäule

- Festlegung der genauen Produktbezeichnung
- Anbringung der neuen Produktbezeichnung mittels z.B. Aufkleber, Folien, Produktscheiben (s. UNITI-Bestellmöglichkeit, weitere Infos Download BBS-Homepage)
- Anbringung DIN-Aufkleber für E10 (DIN 51626-1)
- Zusätzliches Hinweisschild: „enthält bis zu 10 % Ethanol“ (inkl. Warnhinweis „Verträgt Ihr Fahrzeug E10?“)
- extra Eichung vor Ort durch die lokale Eichbehörde ist nicht erforderlich
- Fachbetrieb muss feststellen, dass die Fehlertoleranzen bei der Kraftstoffabgabe eingehalten werden (Kontrollmessung)
- Gasrückführung einschl. Überwachung bleiben unverändert; GR-Pumpen sind für die Explosionsgruppe IIA und damit für E10-Kraftstoff zugelassen

- 2 -

2 Tank mit Domschacht/Fernfüllschacht

- Festlegung des Tanks für E10-Kraftstoff
- Durchführung der Tank-Umbelegung auf neues Produkt entsprechend GP 111
- Wenn codierte Grenzwertgeber-Steckereinsätze vorhanden sind, muss für E10-Kraftstoff ein neuer uncodierter (ohne Magnete) Stecker eingesetzt werden
- Bei ASS: eventuell Einbau neuer Signalgeber (z.B. TAG) für E10-Kraftstoff
- je 1 Signalgeber für Produkt und für Gaspandeln
- Anbringung der Beschilderung im Dom- und Fernfüllschacht

3 Kassen-/Tankstellen-Management-System

- Änderung/Ergänzung des Produktnamens des neuen E10-Kraftstoffes in der Warenwirtschaft bzw. in den Artikel-/Kunden-Stammdaten, z.B. für den Kassenbon, Schicht-, Tages-, Monats- und Jahresabrechnung, Kundenrechnungen (analog der heutigen Kraftstoffsorten)

4 Tankinhaltsmesssonden

- Bei den verschiedenen Sondensystemen wird es voraussichtlich keine Änderungen geben
- Für die Wassererkennung ist - wegen der Mischbarkeit von Wasser mit Alkohol und der damit verbundenen Änderung der Dichte - der Hersteller/Lieferant anzusprechen
- Aufquellen von blauen Kabeln für eigensichere Stromkreise sind bekannt geworden

5 Kabel

- Bezüglich der Beständigkeit von Kabeln und Leitungen sind Nachweise bei den Herstellern/Lieferanten einzuholen
- Aufquellen von blauen Kabeln für eigensichere Stromkreise (z.B. für Sondeninstallationen) sind bekannt geworden
- Sekundärmaßnahmen sind mit Auftraggeber und ggf. mit der Überwachungsbehörde abzustimmen

6 Elektronisches Preistransparent

- für E10-Kraftstoff ist eine Preisauszeichnung erforderlich
- entweder ein neues Modul vorsehen oder ein vorhandenes, nicht mehr benötigtes Modul nutzen
- Festlegung der Position, an der das neue Produkt steht
- max. Anzahl der Anzeigemodule beachten; sowohl aus Gründen der Statik und Windlast als auch wegen der Programmierbarkeit
- Produktname änderbar z.B. durch Überkleben von Folien, Einsetzen neuer Produkt-/Transparent-Scheiben; rechtzeitig in Auftrag geben (z.B. bei Pulverbeschichtung)
- Bei LED muss Hersteller/Lieferant Aussagen zu Neu-/Umgestaltung machen
- Zuordnung der einzelnen Anzeigemodule ggf. neu programmieren/eingeben
- Rechtzeitige Beschaffung/Organisation von Hubsteiger, Arbeitsbühnen, Leitern
- Festlegung von Absperrmaßnahmen
- Einholung von Erlaubnisscheinen
- Beachtung der einschlägigen Sicherheitsregeln und -hinweise

7 Leichtflüssigkeitsabscheider

- Nach derzeitigem Stand sind für den Fachbetrieb keine Aktivitäten/Maßnahmen zu erwarten